OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200157/5/AL/WUJ

Datum:
Linz, 17. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des V S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.04.2022, GZ: 0103540/2021, wegen Übertretung des Ausbildungspflichtgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 14.04.2022, GZ: 0103540/2021 wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wegen einer Verletzung der §§ 4 iVm. 17 Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, eine Geldstrafe iHv. 100 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 67 Stunden) verhängt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Der Sohn der bP, A S, erhob gegen das Straferkenntnis der bB mit 23.07.2022 Beschwerde. Eine Vollmacht wurde diesem Schreiben nicht beigelegt und auch nicht nachgereicht. Mit Beschwerde vom 15.09.2022 erhob die bP selbst Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis.

I.3. In weiterer Folge legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (eingelangt beim Oö. LVwG: 07.02.2023) vor.

I.4. Aus dem von der bB ebenfalls vorgelegten Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid bereits am 22.04.2022 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt wurde.

I.5. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.02.2023 – mit dem weiteren Hinweis, dass die erste Beschwerde darüber hinaus auch durch eine Nicht-Partei eingebracht wurde – erstattete die bP eine Stellungnahme (eingelangt beim Oö. LVwG: 03.03.2023), in der allerdings keine schlüssigen Ausführungen hinsichtlich der vorgehaltenen Verspätung ihres Rechtsmittels vorgebracht wurden. Zur fehlenden Beschwerdelegitimation wurden dort ebenfalls keine Angaben gemacht. Auch in einer weiteren Stellungnahme der bP (eingelangt beim Oö. LVwG: 06.03.2023) fanden sich keine diesbezüglichen schlüssigen Erklärungen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels eines Verspätungsvorhalts vom 16.02.2023 (ON 2), zu welchem die bP keine schlüssigen Ausführungen hinsichtlich der vorgehaltenen Verspätung und dem Hinweis auf die durch eine Nicht-Partei

eingebrachte Beschwerde in ihren Stellungnahmen abgab. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

II.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausgeführt – vier Wochen.

Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB der bP am 22.04.2022 rechtswirksam zugestellt wurde.

Am 22.04.2022 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 20.05.2022 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde die erste Beschwerde erst am 23.07.2022 bei der bB eingebracht, sodass die Beschwerde nicht mehr innerhalb der Rechtsmittelfrist erhoben wurde. Bei der zweiten Beschwerde, die am 15.09.2022 eingebracht wurde, gilt dies umso mehr.

Im Übrigen ist auch die Beschwerdelegitimation mangels Vertretungsvollmacht iSd § 10 Abs. 1 AVG nicht gegeben. Wie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen der §§ 4 iVm. 17 Ausbildungspflichtgesetz in Zusammenschau mit § 7 VwGVG eindeutig ergibt, kommt dem Vater des Jugendlichen als Erziehungsberechtigtem und Bescheidadressaten des in Rede stehenden Bescheides ein Beschwerderecht an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu.

Beschwerdelegitimiert hinsichtlich des bekämpften Bescheides ist damit ausschließlich der Bescheidadressat, V S, selbst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde aus diesen Gründen zurückzuweisen.

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Ausgehend davon hat die bB die Kosten für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu Recht mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas